

**Satzung der Gemeinde Alt Duvenstedt
über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten,
Mitgliedern der Gemeindevertretung und
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – Entsch-RichtlF) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 07.05.2026 folgende Satzung für die Gemeinde Alt Duvenstedt erlassen:

§ 1

Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Mitglieder der Gemeindevertretung sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung.

§ 2

**Bürgermeisterin oder Bürgermeister
sowie deren Stellvertretende**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

1. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung.
2. Für die monatliche Benutzung des privaten Fernsprechers eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 €.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 3

Mitglieder der Gemeindevertretung

(1) Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in denen sie Mitglied

sind, an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige von der Gemeindevertretung bestimmte Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 43,00 €.

(2) Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in denen sie nicht Mitglied sind, kein Sitzungsgeld.

§ 4 Wählbare Bürgerinnen und Bürger

(1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und für ihre sonstigen von der Gemeindevertretung bestimmten Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 43,00 €.

(2) Stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, nur im Vertretungsfall und für ihre sonstigen von der Gemeindevertretung bestimmten Tätigkeiten ein Sitzungsgeld in Höhe von 43,00 €.

(3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in denen sie nicht Mitglied sind, kein Sitzungsgeld.

§ 5 Sonstige Entschädigungen

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 35,79 €.

(2) Personen nach Absatz 1, die einen Haushalt von mindestens 2 Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €, maximal 120,00 € pro Tag. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(3) Personen nach Absatz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen

Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausschüttung nach Abs. 1 oder einer Entschädigung nach Abs. 2 gewährt wird.

(4) Personen nach Absatz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

(5) Sonstige Personen, die im Auftrag der Gemeinde für diese ehrenamtlich tätig werden, erhalten eine tägliche Entschädigung in Höhe von 15,00 €.

§ 6 Beiräte

Die in den gemeindlichen Beiräten tätigen Personen erhalten pro Sitzung 15,00 €, maximal 90,00 €/Jahr. Die Entschädigung ist halbjährlich auszuzahlen.

§ 7 Gemeindebücherei

Den von der Gemeindevertretung bestellten ehrenamtlichen Mitarbeitern der Gemeindebücherei ist jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €/jährlich über den Leiter/die Leiterin auszuzahlen. Die Aufwandsentschädigung ist in zwei Teilbeträgen auszuzahlen.

§ 8 Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer, Gerätewart/e

(1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVOF eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Daneben erhalten die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter nach Maßgabe der EntschVOF ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Absätze 3 und 4 der Verordnung.

(2) Der ehrenamtliche Gerätewart erhält nach Maßgabe der EntschRichtlF zur Abgeltung des Aufwands für Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Entschädigung. Es wird eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie je Fahrzeug gezahlt. Erfolgt die Wartung und Pflege eines Fahrzeuges durch mehrere Gerätewarte, ist der Höchstbetrag entsprechend der Anzahl der Gerätewarte anteilig zu gewähren.

§ 8a Entschädigung für Ausbilderin oder Ausbilder des Musikzuges; Musikzugführerin oder Musikzugführer

(1) Der oder die Ausbilder/in des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine jährliche Entschädigung in Höhe von 500,00 €.

(2) Der oder die Musikzugführer/in des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine jährliche Entschädigung in Höhe von 150,00 €.

§ 8b Entschädigung für digitalen Zugang

Mitglieder der Gemeindevertretung und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Nutzung des Ratsinformationssystems mit eigenen digitalen Geräten eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 EUR pro Wahlperiode.

Bei frühzeitigem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung ist der Restbetrag bis zum Ende der Wahlperiode auf Grundlage von 10,00 €/Monat der Gemeinde Alt Duvenstedt zu erstatten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 20.03.2025 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Alt Duvenstedt, d. 02.07.2026

Orda
Bürgermeister

